IMT Nuremberg Archives

H – 4505

International Court of Justice

Oberkommando der Wehrmacht
14 n 16.18 WR (I/3)
93/43 g.Kdos.

Berlin W 35, den 25.6.43
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 218191
Fernverkehr 218091

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

Geheime Kommandosache

3 Ausfertigungen
2. Ausfertigung

An

die Deutsche Waffenstillstandskommission

W i e s b a d e n

Deutsche Waffenstillstandskommission
Gruppe We/Ib Nr. 5/43 g
Eing.: 27 JUNI 1943

Betr.: Französische Vorstellungen wegen Verbringung von Zivilisten nach Deutschland auf Grund des "Nacht- u. Nebel" Erlasses.

Bezug: I b Nr. 66/43 g. v. 4.6.43.

I.

Die wiederholten Anfragen der französischen Abordnung beweisen ebenso wie die ständigen Bemühungen des Internationalen Komitées vom Roten Kreuz, daß das Los der Verhafteten und nach Deutschland Verbrachten Gegenstand ernster Sorge weiter Bevölkerungsschichten in den besetzten Gebieten ist.

Diese Wirkung hat der Führer vorausgesehen und gewollt. Er ist der Auffassung: Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung der Bevölkerung von Straftaten gegen die Besatzungsmacht ist nur durch Todesstrafe oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen des Täters und die Bevölkerung über sein Schicksal im Ungewissen halten.

II.

Der Abschreckungsgedanke dieser lange erwogenen Führerweisung schließt zwar nicht aus, daß über das Schicksal des einen oder anderen zum Tode verurteilten Täters nach Urteilsvollstreckung vom Oberkommando der Wehrmacht Auskunft erteilt wird, wenn damit z.B. innerpolitische Maßnahmen in Frankreich gefördert werden sollen. Dabei kann es sich aber stets nur um wenige Einzelfälle handeln; denn würde man den Franzosen alle vollstreckten Todesurteile mitteilen, so würden sie daraus den begründeten Schluß ziehen, daß bei den anderen Tätern nur auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Anfragen der französischen Abordnung werden daher grundsätzlich auch weiterhin abschlägig zu behandeln sein, soweit nicht aus politischen

B 48078
H4505 – 0002

Dossier 304

H4505 – 0003

H4505 - 0004

schen Erwägungen eine Weiterleitung ans OKW (WR) für zweckmäßig gehalten wird. Abschnitt IX der 2. Durchführungs-VO vom 16.4.1942 (Entwurf) schreibt für den ablehnenden Bescheid folgenden Wortlaut vor: "Der Täter ist festgenommen worden. Weitere Mitteilungen können nicht gemacht werden."

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag:

gez. Dr. H ü l l e .

Für die Richtigkeit:

Dr. Ruhrke

Amtsrat.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF326
Filed Jan. 25, 1946

B48949

H4505 -0005

Dottis 304
n05

F 278 B

H4505 – 0006

H-4505

MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE
TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL POUR LE JUGEMENT DES GRANDS CRIMINELS de GUERRE

photographie
de l'original.

Filed Jan 25, 1946

326

DOC. R.F. N° [illegible]

B 48977

H4505 – 0007

2. Photoslab

H4505 – 0008

894

RF 326